



Unterhalt im Wechselmodell und bei erweitertem Umgang

1. Einleitung

Wenn sich Eltern trennen, muss geregelt werden, wie das Leben der Kinder nach der Trennung aussehen soll: Werden sie überwiegend bei einem Elternteil wohnen und wie wird dann der Umgang mit dem anderen Elternteil aussehen? Dieses überwiegend praktizierte Residenzmodell wird vom Gesetzgeber als Regelfall angesehen. Oder soll das Kind in einem Wechselmodell bei beiden Eltern zu gleichen Teilen leben? Diese Lebensform für Kinder von getrennt lebenden Eltern wird zunehmend diskutiert. Zugleich wird die praktische Bedeutung dieses Modells in der gegenwärtigen Diskussion häufig überschätzt.¹

Je größer die Zeitanteile werden, die ein Kind im Residenzmodell beim getrennt lebenden Elternteil verbringt, desto fließender werden die Grenzen zwischen dem Residenzmodell und dem Wechselmodell. Da die Ausgestaltung des Aufenthaltes des Kindes bei den Eltern eine Sache ist, die gemeinsam sorgeberechtigte Eltern auch gemeinsam autonom entscheiden können, ist eine genaue Abgrenzung grundsätzlich eigentlich nicht notwendig.² Sie fängt aber an, eine Rolle zu spielen, wenn es um den Kindesunterhalt geht, also um die finanziellen Mittel für den Lebensbedarf des Kindes.

2. Elternkonsens als Grundlage

Die Auswahl eines Betreuungsarrangements, also die Einigung der Eltern darüber, wer das Kind wann betreut und wo es wohnt, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Das Wohl des Kindes sollte bei dieser Entscheidung der Eltern im Mittelpunkt stehen und es sollte seinem Alter gemäß an der Entscheidung beteiligt werden. Äußere Faktoren wie die Wohnorte der Eltern, ihre Arbeitszeiten oder die finanzielle Lage der Familie werden den Spielraum der Familie bei diesen Entscheidungen aber ebenfalls beeinflussen und begrenzen.

Ziehen Eltern ein Wechselmodell in Betracht, benötigen sie die Fähigkeit, miteinander zu kooperieren und zu kommunizieren. Aufgrund des durch den ständigen Wechsel erhöhten Kommunikations- und Organisationsbedarfs ist ein Konsens der Eltern nach Ansicht der Rechtsprechung in der Regel unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung.³ Dies leuchtet ohne weiteres ein: Wenn der Grundkonsens fehlt, ist ein positives Miteinander kaum zu erwarten. Ein Wechsel zwischen den Eltern ist ohne intensive gegenseitige Information über die Ereignisse in der Zeit, in der das Kind beim anderen Elternteil war, sowie Informationen über anstehende schulische und außerschulische Aktivitäten, Kindergartenaktivitäten, Elterngespräche, Arzttermine, Einladungen und dergleichen mehr in der kommenden Zeit schwer vorstellbar.

¹ Vgl. Stellungnahme der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 01.08.2014: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht FamRZ 2014, S. 1158

² Vgl. ebda. S. 1157

³ Vgl. Palandt 72. Aufl. 2013 Rn. 2 zu § 1687 BGB m.w.N. Weitere Nachweise finden sich auch bei OLG Hamm, Beschluss vom 16.02.2012 – 2 UF 211/11

Für ein Wechselmodell, das dem Wohl des Kindes gerecht wird, ist nach Ansicht des VAMV deshalb immer ein Konsens der Eltern über die Wahl dieses Betreuungsmodells erforderlich⁴. Wie Eltern diesbezüglich zu einer sorgfältig abgewogenen Entscheidung im Interesse ihres Kindes kommen können, hat der VAMV in einem Informationspapier für die Beratung ausführlich dargelegt.⁵

Wenn das Wechselmodell zum Wohle des Kindes gelebt werden soll, erfordert es viele günstige Voraussetzungen, die in getrennten Familien oftmals nicht vorliegen. Deshalb ist es als Leit- oder Standardmodell für die Betreuung von Kindern getrennt lebender Eltern nicht geeignet⁶ - folglich gibt es nach Ansicht des VAMV auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf, das Wechselmodell zum Standardmodell zu erheben.

Sind die Voraussetzungen im Einzelfall jedoch gegeben, ist eine Verständigung der Eltern über die unterhaltsrechtliche Seite des Wechselmodells vonnöten.

3. Finanzielle Lebensgrundlagen für Kinder und Eltern

Mit 43 Prozent haben Alleinerziehende und ihre Kinder das höchste Armutsrisiko aller Familien. Eine überproportional hohe Quote von Einelternfamilien muss Grundsicherungsleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II-Leistungen) beziehen, häufig länger als andere Gruppen. Ein Drittel von ihnen ist trotz eigener Erwerbstätigkeit darauf angewiesen. Mit 95 Prozent ist der überwiegende Anteil von Alleinerziehenden mit SGB II-Bezug weiblich. Nicht gezahlter Kindesunterhalt trägt wesentlich zu dieser Armutslage von Alleinerziehenden bei: 75 Prozent der Kinder mit Anspruch auf Kindesunterhalt erhält diesen gar nicht oder in unzureichender Höhe.⁷

Eine Trennung macht das Leben der Familie grundsätzlich teurer, da die Familienmitglieder künftig nicht mehr zusammen wirtschaften und zwei getrennte Haushalte finanziert werden müssen. Die Synergieeffekte gemeinsamen Wirtschaftens sind allgemein bekannt und werden in vielen Rechtsgebieten auch anerkanntermaßen berücksichtigt. Ihr Wegfall führt zu erhöhten Kosten.

Je mehr Zeit Kinder in verschiedenen Haushalten verbringen, desto mehr müssen sich diese Haushalte jeweils auf ihre Bedürfnisse einstellen und entsprechende Dinge wie Kleidung, Schuhe, Möbel, Spielzeug, Sportgeräte sowie geeigneten Wohnraum und dergleichen vorhalten. Es ist durchaus üblich und zumutbar, dass ein Kind, wenn es einen Elternteil nur alle zwei Wochen besucht, Dinge wie Gummistiefel, Schwimmzeug oder einen großen Legokasten mitbringt, weil für einen zwei bis dreitägigen Besuch sowohl das voraussichtliche Wetter als auch die geplanten Aktivitäten berücksichtigt werden können. Mit ansteigenden Aufenthaltszeiten fällt dies immer schwerer. Wer sein Kind überwiegend an Wochenenden und freien Tagen betreut oder an Alltagsnachmittagen, nach denen das Kind in den anderen Haushalt zurückkehrt, kann nötigenfalls auf ein eigenes Kinderzimmer, kindgerechte Möbel oder ein Fahrrad verzichten. Mit dem Anspruch, das Kind auch im Alltag über jeweils längere

⁴ Ebenso Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 01.08.2014: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht FamRZ 2014, S. 1162-1164

⁵ VAMV (2014): Das Wechselmodell: Informationen für die Beratung vom 30.04.2014 (www.vamv.de/Publikationen)

⁶ Zu diesem Ergebnis kommt sowohl die Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 01.08.2014: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht FamRZ 2014, 1166 als auch Kostka, Kerima: „Das Wechselmodell als Leitmodell? Umgang und Kindeswohl im Spiegel aktueller internationaler Forschung“ in: STREIT 4/2014, S. 147 ff

⁷ Vgl. Hartmann, Bastian (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit. Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts?, DIW/SOEP papers 660/2014, Berlin.

Zeitspannen in zwei verschiedenen Haushalten zu betreuen, steigt die Notwendigkeit, dem Kind auch in beiden Haushalten alles zu bieten, was ein Kind tagtäglich braucht – und das bedeutet doppelte Anschaffungen.

Bei sehr gut situierten Eltern wird diese Unterscheidung regelmäßig nicht allzu stark ins Gewicht fallen: Wer es sich leisten kann, wird für seine Kinder möglichst gute Bedingungen in seinem Haushalt schaffen, auch wenn er sie vielleicht nicht so häufig sieht und sie überwiegend beim anderen Elternteil wohnen.

Wo aber durchschnittliche Lebensverhältnisse herrschen oder der Lebensunterhalt womöglich durch staatliche Leistungen gesichert werden muss, beispielsweise für eine längere Übergangszeit nach einer Trennung, ist dieser Mehrbedarf, der durch die Trennung und die Betreuung der Kinder in verschiedenen Haushalten entsteht, wesentlich oder sogar existentiell.

Dies gilt ebenso und manchmal noch umso mehr dort, wo Eltern (oder ein Elternteil) mit ihrem Einkommen den Bezug von Transferleistungen zwar vermeiden oder gerade noch vermeiden können, aber kein großer finanzieller Spielraum besteht oder gar unterhalb des Grundsicherungsniveaus gelebt wird.⁸

Beide Eltern sollten an den durch eine Trennung entstehenden Mehrkosten und dem Mehraufwand, zu dem auch die Betreuung und ihre Opportunitätskosten⁹ sowie der zusätzlich zum Barunterhalt geleistete Naturalunterhalt¹⁰ gehören, gerecht und ihren Möglichkeiten gemäß beteiligt werden. Sowohl das Unterhaltsrecht als auch das Sozialrecht müssen im Blick haben, dass Betreuungsarrangements getrennter Eltern nicht zu Lasten des Kindes und nicht zu Lasten des ökonomisch schwächeren Elternteils – meistens der Mütter – führen dürfen.

4. Grundsätzliche Kritik an der Düsseldorfer Tabelle

Der VAMV ist der Ansicht, dass die Sätze der Düsseldorfer Tabelle für den Kindesunterhalt systematisch zu niedrig sind. Dies bestätigt nicht nur die praktische Erfahrung aus dem Verband, sondern auch eine im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung durchgeführte Studie zur Situation von Alleinerziehenden kommt zu diesem Schluss.¹¹ Insofern bedarf es dringend einer grundlegenden Neubetrachtung und Neufestlegung der Sätze und Anknüpfungspunkte der Düsseldorfer Tabelle, deren unterste Stufe durch den gesetzlich festgelegten Mindestunterhalt nach § 1612 BGB gebildet wird.

Anknüpfungspunkt ist hier der steuerrechtliche Kinderfreibetrag, der seit 2014 nicht einmal mehr das sächliche Existenzminimum der Kinder nach dem neunten und zehnten Existenzminimumbericht freistellt und deshalb zulässt, dass der Mindestunterhalt für Kinder unter dem Existenzminimum liegt. Die anderen Stufen der Düsseldorfer Tabelle werden unter Bezugnahme auf die unterste Stufe weitergebildet, so dass die mangelhaften Festlegungen des untersten Tabellensatzes auf das gesamte Gefüge der Tabellensätze durchschlagen und

⁸ Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 41 m. w. N.

⁹ Kosten, die dadurch entstehen, dass vorhandene Möglichkeiten (Opportunitäten) zur Gewinnerzielung nicht genutzt werden: In der Zeit, in der ein Elternteil ein Kind betreut, kann er nicht gleichzeitig erwerbstätig sein. Der entgangene Verdienst ist zu den Opportunitätskosten zu rechnen.

¹⁰ Naturalunterhalt deckt auch die materiellen Bedürfnisse des Kindes, indem beispielsweise Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

¹¹ Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 43 (Fazit)

infolgedessen die eigentlich vorgesehene Teilhabe des Kindes an der Lebensstellung des unterhaltsverpflichteten Elternteils nicht erreicht wird.¹² Dabei ist bereits die Festlegung des Existenzminimums unter Bezug auf pauschale Werte für Unterkunft, Heizung, Bildung und Teilhabe zu hinterfragen, da im Einzelfall ein höherer tatsächlicher Bedarf des Kindes bestehen kann.

So enthält der Mindestunterhalt für ein 6 bis 11jähriges Kind lediglich einen pauschalierten Anteil für Kosten der Unterkunft von nicht einmal 76 Euro pro Monat.¹³ Im Gegensatz zu Leistungen nach Grundsicherungsrecht (Sozialgesetzbuch II und XII) wird beim Unterhalt die tatsächliche Höhe der Wohnkosten nicht berücksichtigt, was in Ballungsgebieten mit höheren Mieten regelmäßig dazu führen dürfte, dass der betreuende Elternteil die fehlenden Wohnkosten zusätzlich aufbringen muss.¹⁴

Dieselbe Problematik des tatsächlich höheren Bedarfs gegenüber einer pauschalen Bemessung tritt auch bei den Selbstgehalten der unterhaltsverpflichteten Elternteile auf: Im Gegensatz zu den Kindern wird bei den unterhaltsverpflichteten Eltern (überwiegend Väter), die Problematik erkannt und benannt und deren Berücksichtigung vorgeschrieben: Seit dem 01.01.2015 schreibt die Düsseldorfer Tabelle ausdrücklich vor, dass der Selbstbehalt erhöht werden soll „wenn die Wohnkosten (Warmmiete) den ausgewiesenen Betrag überschreiten und nicht unangemessen sind“.¹⁵ Einen entsprechenden Hinweis für die Festlegung des Kindesunterhalts lässt die Tabelle hingegen vermissen.

Unterhaltspflichtige Elternteile haben einen Selbstbehalt, damit sie ihren eigenen Lebensunterhalt sichern können. Dieser Selbstbehalt beträgt derzeit 1080 Euro für erwerbstätige Eltern, die ihren minderjährigen Kindern zum Unterhalt verpflichtet sind. Betreuende Elternteile haben keinen Selbstbehalt. Sie teilen alle verfügbaren Mittel mit ihrem Kind und leben oftmals unterhalb des familienrechtlichen Selbstbehalts.¹⁶

Steigende Selbstbehalte führen zu zunehmenden Mangelfallzahlen und damit zur finanziellen Verschärfung der Situation von Einelternfamilien und ihren Kindern.

Die Selbstbehalte wurden sowohl 2011, 2013 als auch 2015 angehoben. Da ein Unterhaltsschuldner nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) durch die Leistung von Unterhalt nicht selbst hilfebedürftig im Sinne des sozialen Leistungsrechts werden darf, werden die Selbstbehalte mit Blick auf die steigenden Regelbedarfssätze angepasst. Durch erhöhte Selbstbehalte werden Elternteile, die Barunterhalt bezahlen, weniger leistungsfähig. Der Kindesunterhalt hingegen ist seit 2010 nicht mehr erhöht worden, weil er sich nach dem steuerrechtlichen Kinderfreibetrag richtet, welcher seitdem stagniert.

¹² Vgl. OLG Hamm, Urteil vom 11. Juli 2012 – II-12 UF 319/11

¹³ Deutscher Bundestag (2014): Unterrichtung durch die Bundesregierung, Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2014 (Neunter Existenzminimumbericht), Drucksache 17/11425: Übersicht 5, S. 7. Die dort ausgewiesene pauschale Berechnungsgrundlage von 912 Euro jährlichen Kosten der Unterkunft: 12 = 76 betrifft das jährliche sächliche Existenzminimum von Kindern für 2014; der Mindestunterhalt berechnet sich jedoch nach dem steuerlichen Freibetrag, der mit 4368 Euro für das Jahr 2014 bereits 72 Euro unter dem sächlichen Existenzminimum von 4440 Euro lag.

¹⁴ So veranschlagte ein Richter, der den vom BGH (XII ZB 234/13) zum erweiterten Umgang entschiedenen Fall in der Presse kommentierte, 90 Euro pro Monat für das zusätzliche Kinderzimmer beim umgangsberechtigten Elternteil (Vgl. taz vom 04.05.2014 Oestreich, Heide „Erzeuger und Geldmaschine“)

¹⁵ Anmerkungen Nr. 5 zur Düsseldorfer Tabelle, Stand 01.01.2015

¹⁶ Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 41

Diese unterschiedlichen Anknüpfungspunkte – für die Selbstbehalte das Grundsicherungsrecht und für den Kindesunterhalt der Kinderfreibetrag des Steuerrechts – führen derzeit zu einer unterschiedlichen Berücksichtigung steigender Lebenshaltungskosten bei Selbstbehalten und Kindesunterhalt.

Um dieser Problematik für die Zukunft zu begegnen, schlägt der VAMV zunächst eine Ergänzung des § 1612 a BGB um folgenden Satz 4 vor: „Sobald der doppelte Kinderfreibetrag niedriger ist als das sächliche Existenzminimum eines Kindes, tritt das sächliche Existenzminimum als Bezugsgröße an die Stelle des doppelten Kinderfreibetrags“.

Grundsätzlich hält der VAMV es für sinnvoll und erforderlich, sicherzustellen, dass künftig sowohl der Kindesunterhalt als auch die Selbstbehalte auf der Grundlage einer gleichen Bezugsgröße angepasst werden, denn der steigende Bedarf der unterhaltsberechtigten Kinder muss ebenso wie der steigende Bedarf der unterhaltsverpflichteten Eltern seinen Niederschlag in der Unterhaltsrechtspraxis finden.

5. Unterhalt im Wechselmodell

5.1 Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Wechselmodell

Der BGH hält im Wechselmodell, welches er als nahezu paritätische Betreuung des Kindes durch beide Elternteile definiert, beide Eltern für barunterhaltspflichtig. Weil das Kind seine Lebensstellung dann von Vater und Mutter ableitet, errechnet sich sein Anspruch anteilig nach beiden Einkommen. Der besser verdienende Elternteil muss danach in größerem Umfang zum Unterhalt des Kindes beitragen und einen Teil dieses Geldes dem finanziell schwächeren Elternteil für das Kind zur Verfügung stellen. Verdienen die Eltern also unterschiedlich viel, soll das Kind nicht die Hälfte der Zeit in ärmlichen Verhältnissen und die andere Hälfte im Luxus leben. Durch die anteilige Beteiligung am Barunterhalt soll sichergestellt werden, dass das Kind in beiden Haushalten nach seiner ihm zustehenden Lebensstellung versorgt werden kann.

Entscheiden Eltern sich einvernehmlich für eine Betreuung ihrer Kinder im Wechselmodell und suchen sie nach einer einvernehmlichen finanziellen Regelung, müssen sie sich darüber im Klaren sein, dass die Unterhaltssätze der Düsseldorfer Tabelle für das Wechselmodell nur bedingt brauchbar sind, da sie erstens, wie soeben dargestellt, systematisch zu niedrig sind¹⁷ und zweitens ein anderes Modell als das Wechselmodell zu Grunde legen.

5.2 Bedingte Brauchbarkeit der Düsseldorfer Tabelle aufgrund der Mehrkosten beim Wechselmodell

Es muss deshalb der tatsächliche Bedarf des Kindes einschließlich der durch das Wechselmodell entstehenden Mehrkosten ermittelt werden, denn dies kann in der Praxis möglicherweise bis zu einer Verdoppelung der Unterhaltsbeträge nach der Düsseldorfer Tabelle führen. Der wirtschaftlich schwächere Elternteil sollte deshalb – auch im Interesse des Kindes – darauf achten, dass die entsprechenden Mehrkosten in der Unterhaltsberechnung berücksichtigt werden, damit die Existenz des Kindes in beiden Haushalten ausreichend gesichert ist. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Ausgleichszahlungen ebenfalls zu

¹⁷ Vgl. z.B. Kritik von Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 43 und von Breithaupt, Marianne (2012): 50 Jahre Düsseldorfer Tabelle, 50 Jahre verordneter Unterhaltsverzicht, Baden-Baden, S. 405

niedrig ausfallen: In der Folge geht das Wechselmodell finanziell zu Lasten des Kindes und des ökonomisch schwächeren Elternteils.

Eine pauschale Lösung, die dem Einzelfall gerecht wird, ist schwer zu finden. Hier ist nach Ansicht des VAMV die Politik gefragt: Um eine realistische Berücksichtigung von Wechselmehrkosten zu ermöglichen, fehlen diesbezügliche empirische Daten, auf deren Grundlage den Eltern angemessene Zahlungsvereinbarungen vorgeschlagen werden könnten.

5.3 Kaum zu empfehlen: Gegenseitige Freistellungserklärungen

Als Vorteil eines Wechselmodells, bei dem beide Eltern hälftig oder zumindest annähernd zur Hälfte die Kinder betreuen, wird gelegentlich benannt, dass Unterhaltszahlungen zwischen den Eltern entfallen könnten. Unterhalt für das Kind entfalle, weil beide Elternteile je zur Hälfte betreuende und barzahlungspflichtige Elternteile seien: Beide leisteten Betreuung und Naturalunterhalt für das Kind jeweils in der Zeit, in der das Kind bei ihnen lebt. Betreuungsunterhalt für den anderen Elternteil entfalle, weil beide Eltern betreuend seien und dieser ansonsten wechselseitig gezahlt werden müsse.

Den Eltern wird dann empfohlen, sich gegenseitig von Unterhaltsansprüchen freizustellen.¹⁸ Dies empfiehlt sich jedoch nur in Fällen, in denen beide Eltern ungefähr gleich viel Einkommen haben. Andernfalls verzichtet der finanziell schlechter gestellte Elternteil auf Ansprüche für das Kind, die er dann selbst von seinem ohnehin geringeren Einkommen ausgleichen muss. Rechtlich ist dies ohnehin unmöglich, weil ein Verzicht auf Kindesunterhalt für die Zukunft nicht wirksam ist. Ein Gericht würde eine solche Freistellungserklärung der Eltern also zumindest teilweise als unwirksam ansehen.¹⁹ Solange die Eltern aber nicht vor Gericht ziehen, entfaltet eine solche von den Eltern gelebte Vereinbarung faktisch negative Wirkungen für den Haushalt, der mit geringeren Finanzmitteln auskommen muss, als ihm zustehen.

5.4 Opportunitätskosten mit Blick auf den Lebensverlauf

Auch die Familiensituation vor der Trennung sollte in die Überlegungen für eine faire finanzielle Regelung einbezogen werden. Der ökonomisch schwächere Elternteil ist meistens die Mutter. Eine wesentliche Erkenntnis des Ersten Gleichstellungsberichtes ist, dass die Kosten sehr vieler, in den Familien von Frauen und Männern gemeinschaftlich und rational getroffenen Entscheidungen später oft sehr einseitig von den Frauen getragen werden müssen.²⁰ Die Diskriminierung am Arbeitsmarkt, die sich beispielsweise im gender pay gap widerspiegelt, führt zumeist zu einem geringeren Erwerbseinkommen der Mütter. Der Vater verdient mehr, deshalb entscheidet das Paar, dass es die Mutter ist, die der Vereinbarkeitsproblematik mit einer Erwerbspause oder Teilzeitarbeit begegnet, während der Vater beim Vollzeitberuf bleibt, um das Familieneinkommen zu sichern.²¹ Unterstützt werden diese

¹⁸ Vgl. z.B. Sünderhauf, Hildegund (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis, Wiesbaden, S. 650: „Allein die Lektüre der differenzierten und komplizierten Ausführungen zu „Mehrbedarf“ und „Naturaleistungen“ (...) illustrieren vorzüglich, dass es für Eltern „befreiend“ sein kann, sich durch einen wechselseitigen Unterhaltsverzicht finanziell unabhängig voneinander zu machen. Von der individuellen Erleichterung abgesehen, entlastet dies auch die co-elterliche Beziehung. Das „Konfliktfeld Unterhalt“ kann umgangen werden, indem Eltern die wechselseitige Freistellung von Unterhaltsansprüchen vereinbaren. Das bedeutet, die Eltern tragen entsprechend ihrem Können und Wollen jeder seinen Anteil an den Kosten für das Kind und zwischen den Eltern fließen keine Barbeträge.“

¹⁹ Vgl. Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (2011): Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit, Göttingen, S.110

²⁰ Bei den eher seltenen umgekehrten Geschlechterkonstellationen trifft dies auch für Väter zu, wenn diese ihre Berufstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung für längere Zeit unterbrochen, aufgegeben oder in Teilzeit gearbeitet haben, auch wenn für diese der Vorteil des gender pay gap greifen kann.

²¹ Junge Menschen beginnen Ehe und Partnerschaft häufig mit egalitären Vorstellungen. Mit dem ersten Kind beginnt jedoch eine Retraditionalisierung der Geschlechterarrangements. Zu Beginn der Ehe leben nur 25 Prozent ein traditionelles

Entscheidungen durch familien- und ehebezogene Leistungen, die eine asymmetrische Arbeitsteilung fördern.²²

Kommt dann die Trennung, steht die Mutter mit all ihren beruflichen Nachteilen allein da, obwohl die Entscheidungen, die die entsprechenden ungünstigen Voraussetzungen geschaffen haben, ursprünglich gemeinsam getroffen wurden.

Das ist auch beim Wechselmodell der Fall, wenn nach einer Familienphase mit ungleich verteilten Beiträgen zu Erwerbs- und Familienarbeit mit der Trennung plötzlich Parität herrschen soll. Die Expartner sollen dann beide auf dem Niveau leben, das sie selbst erwirtschaften können. In der öffentlichen Debatte wird vielfach suggeriert, dass bei einem Wechselmodell wegen der paritätischen Kinderbetreuung nach der Trennung beide Eltern die gleichen Erwerbschancen hätten. Das wird aber nur der Fall sein, wenn beide Elternteile vor der Trennung annähernd gleich viel gearbeitet und gleich viel verdient haben. Die Lebensverlaufsperspektive des ökonomisch schwächeren Elternteils (oftmals die Mutter) sieht jedoch in vielen Fällen anders aus als die des Expartners. Diese Problematik soll unterhaltsrechtlich bei Geschiedenen der Ehegattenunterhalt auffangen, der auf den Ausgleich ehebedingter Nachteile abzielt. Stellen sich die Expartner jedoch gegenseitig von Unterhaltszahlungen frei, entfällt dieser Ausgleich.

Eine faire finanzielle Regelung sollte deshalb auch diese Aspekte berücksichtigen.

6. Unterhalt bei erweitertem Umgang

6.1 Grundsatz der Gleichwertigkeit des Betreuungs- und Barunterhalts

Da ein Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, seine Verpflichtung zum Unterhalt des Kindes in der Regel durch die Erziehung und Pflege des Kindes erfüllt, ist er von der Leistung zum Barunterhalt freigestellt (§ 1606 Absatz 3 BGB). Dies entspricht dem Grundsatz der Gleichwertigkeit von Bar- und Betreuungsunterhalt. Dieser Grundsatz soll der Betreuung eines Kindes, die einen großen ideellen Anteil an mit Geld nicht bezifferbaren Leistungen enthält, aber Zeit und Zuwendung erfordert, einen gewissen Wert zuordnen. Damit werden Sorgearbeit und Fürsorge für ein Kind, welche Pflege, Versorgung, Erziehung und Haushaltsführung beinhalten, anerkannt und sichtbar gemacht.

Allerdings sieht es dadurch auf den ersten Blick so aus, als ob der barunterhaltspflichtige Elternteil die gesamten materiellen Kosten für ein Kind trägt. Das ist jedoch nicht zutreffend. Das Postulat von der Gleichwertigkeit von Bar- und Naturalunterhalt verbirgt, dass der Naturalunterhalt des betreuenden Elternteils in der Regel einen höheren Wert besitzt, als der Barunterhalt.²³ Allein weil der Barunterhalt oftmals den tatsächlichen Bedarf des Kindes nicht deckt und sogar unter dem Existenzminimum liegt (s.o. unter 4.), müssen betreuende Elternteile diesen Bedarf des Kindes aus ihren eigenen finanziellen Mitteln decken und das neben der von ihnen geleisteten Betreuung, Erziehung und Versorgung, die sich in Form von Opportunitätskosten niederschlägt. Zusätzlich kommen sie oft für Kosten auf, die im

Geschlechtermodell (Alleinverdienermodell), nach 6 Jahren sind es 55 Prozent und nach 14 Jahren 60 Prozent. Vgl. Klammer, Ute (2013): Die Lebensverlaufsperspektive – Armutsrisiken von Alleinerziehenden – Diskussion ausgewählter Ergebnisse aus dem Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung in: VAMV (2013) (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung des VAMV 2013 in Saarbrücken: Ohne Alternative – arm, ärmer, alleinerziehend? Familienarmut im Lebensverlauf, Berlin, S. 18f m.w.N.

²² Das Ehegattensplitting und die beitragsfreie Ehegattenmitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung entfalten über den Lebensverlauf die stärksten messbaren und nachhaltig spürbaren Verhaltenswirkungen Vgl. ZEW (2013): Mikrosimulation ausgewählter ehe- und familienbezogener Leistungen im Lebenszyklus. Gutachten für die Prognos AG. Forschungsbericht, Mannheim, S. viii

²³ Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 39 m.w.N.

Tabellenunterhalt nicht enthalten sind, wie Nachhilfe, Mitgliedsbeiträge, Fahrkarten, Ferienfreizeiten u.Ä.²⁴ Das Kind braucht für eine gute und gesicherte Existenz aber beides, sowohl den Barunterhalt als auch Betreuung und Erziehung in Form des sogenannten Naturalunterhalts.

Bei erweitertem Umgang ist sein Bedarf zusätzlich erhöht, da es wie oben ausgeführt erhöhte Kosten verursacht, ein Kind in zwei Haushalten zu betreuen. Deshalb kann eine höhere Beteiligung des barunterhaltspflichtigen Elternteils an der Betreuung nicht ohne Weiteres zu einer Reduzierung des Barunterhalts führen. Schon gar nicht kann dies erfolgen, indem im Rahmen der Betreuung beim erweiterten Umgang getätigte Ausgaben eins zu eins vom Barunterhalt abgezogen werden, da diese Ausgaben erstens zum Teil durch den verstärkten Aufenthalt des Kindes in zwei Haushalten erst zusätzlich entstehen und zweitens nicht gesichert ist, dass die bei einem Elternteil ersparte Betreuung zu einem entsprechend höheren Erwerbseinkommen führt.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, wie wichtig es für die Kinder getrennt lebender Eltern ist, für die Fälle erweiterten Umgangs zu adäquaten Unterhaltsregelungen zu kommen.

6.2 Rechtsprechung des BGH zu erweitertem Umgang

Der BGH hat unlängst im Falle eines „weit über das übliche Maß hinausgehenden“ Umgangsrechts die Möglichkeit eröffnet, die in diesem Zusammenhang getätigten außergewöhnlich hohen Aufwendungen als Anlass dafür zu nehmen, den Barunterhalt des Kindes um eine oder mehrere Einkommensgruppen herabzustufen.²⁵ Dieser nach der Düsseldorfer Tabelle ermittelte Unterhaltsbedarf kann laut BGH weitergehend gemindert werden, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil dem Kind im Zuge des erweiterten Umgangsrechts Leistungen erbringt, mit denen der Bedarf des Kindes auf andere Weise als durch Zahlung einer Geldrente teilweise gedeckt wird.²⁶ Letzteres ist nach Ansicht des VAMV äußerstenfalls denkbar, wenn der den erweiterten Umgang wahrnehmende Elternteil **im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil** Anschaffungen des normal anfallenden Bedarfs, wie z.B. Alltagskleidung, übernimmt.²⁷

Im vom BGH entschiedenen Fall musste der Unterhaltspflichtige im Ergebnis durch die Einstufung in eine geringere Stufe der Düsseldorfer Tabelle pro Monat 18 Euro weniger Unterhalt zahlen. Er hatte nach seinen Angaben aber monatlich Ausgaben von 400 Euro für den erweiterten Umgang gehabt (Fahrtkosten, Kinderzimmer, Verpflegung). Dies ist eine Sachlage, die ohne Kenntnis der Hintergründe von der Konstruktion der Barunterhaltspflicht in ihrem Verhältnis zur Betreuungsunterhaltspflicht auf den ersten Blick tatsächlich schwer zu verstehen ist. Deshalb wurde sie in der öffentlichen Diskussion und auch zunehmend in der Literatur als „ungerecht“ angesehen.

Dabei kommt die Methode des BGH zumindest zu wesentlich sachgerechteren Ergebnissen als die medial geforderte „Aufrechnung“: Die Kritiker vertraten die Ansicht, dass der Unterhaltspflichtige alle seine Ausgaben vom Unterhalt in vollem Umfang abziehen können müsse. Dies kann, wie oben dargelegt, keinesfalls die Lösung sein, da ansonsten der Bedarf des Kindes in beiden Haushalten in den meisten Fällen nicht mehr gesichert sein dürfte. Es

²⁴ Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 38

²⁵ BGH, Beschluss vom 12 März.2014 – XII ZB 234/13 – Leitsatz 1

²⁶ BGH, Beschluss vom 12 März.2014 – XII ZB 234/13 – Leitsatz 2

²⁷ Vgl. auch Ehinger, Uta/Griesche, Gerhard/Rasch, Ingeborg (2014): Handbuch Unterhaltsrecht 7. Auflage, Köln S. 98 A. Rz.272

kann nicht sein, dass der eine Elternteil mit dem Kind einen Ausflug in einen Vergnügungspark macht, ihm Markenjeans und nagelneue Inliner kauft und dann diese Kosten vom Unterhalt abzieht, so dass der andere Elternteil an jedem Cent sparen muss und nicht weiß, wie das Geld bis zum Monatsende reichen soll.

Ein erster Schritt zu einem verbesserten Verständnis der Gesamtlage könnte es sein, in § 1606 Absatz 3 BGB eine klarstellende Ergänzung einzufügen, die neben der Pflege und Erziehung den Unterhaltsbeitrag des betreuenden Elternteils umfassender benennt. Scheiwe/Wersig schlagen dazu folgende Formulierung vor: „Der Elternteil, der ein Kind überwiegend betreut, erfüllt seine Verpflichtung, zum Unterhalt des Kindes beizutragen, in der Regel durch die Gewährung von Naturalunterhalt, insbesondere die Pflege, Erziehung und Versorgung des Kindes.“²⁸ Mit einer solchen Formulierung könnte der landläufigen Vorstellung, dass ein unterhaltspflichtiger Elternteil „alles“ bezahlt, während der betreuende Elternteil sein Einkommen „ganz für sich“ behält, entgegengetreten werden.

Eine ganz ähnliche Diskussion über die Verteilung der finanziellen Mittel bei erweitertem Umgang wird derzeit parallel im Sozialrecht geführt:

7. Familien oder Familienmitglieder im SGB II

Sofern ein umgangsberechtigter Elternteil bedürftig im Sinne des SGB II oder SGB XII ist, sieht das Sozialrecht eine Berücksichtigung der anfallenden Umgangskosten vor. Nach § 21 Abs. 6 SGB II hat der umgangsberechtigte Elternteil Anspruch auf Erstattung seiner Fahrt- und gegebenenfalls Übernachtungskosten, um die Beziehung zu seinem Kind pflegen zu können. Desweiteren werden mitunter höhere Wohnkosten anerkannt.

Daneben hat das Kind für die Tage, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, Anspruch auf Sozialgeld, welches der umgangsberechtigte Elternteil nach § 38 Abs. 2 SGB II selbst beantragen und entgegen nehmen kann. Denn für den Zeitraum des Umgangs bildet das Kind zusammen mit dem umgangsberechtigten Elternteil eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“.²⁹ Diese entsteht für jeden Tag, an dem sich das Kind länger als 12 Stunden dort aufhält. Für die Berechnung des Sozialgeldanspruches während des Umgangs wird der entsprechende Regelsatz des Kindes durch 30 geteilt und mit der Anzahl der Tage im Monat multipliziert, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt.

Die Bund-Länder AG Rechtsvereinfachung im SGB II der Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat dem Gesetzgeber vorgeschlagen, im Sozialrecht zu verankern, dass Kinder, die im Rahmen des Umgangs Zeit bei ihren getrennt lebenden Elternteilen verbringen und für diese Zeit tageweise Sozialgeld beziehen, den entsprechenden Anteil an ihrem Regelsatzanspruch in der Hauptbedarfsgemeinschaft verlieren sollen.

Wird aber der Auszahlungsanspruch für das Sozialgeld des Kindes in der Hauptbedarfsgemeinschaft um den im Umgangshaushalt gezahlten Anteil gekürzt, fehlen im Haushalt des betreuenden alleinerziehenden Elternteils anteilig die notwendigen Mittel zur Existenzsicherung. Der Regelsatz für Kinder enthält nämlich Bedarfe für langlebige Güter sowie Fixkosten, die auch während tageweiser Abwesenheiten in der Hauptbedarfsgemeinschaft anfallen. Dazu gehören insbesondere Ausgaben für Bekleidung und Schuhe, Innenausstattung und

²⁸ Scheiwe, Kirsten/Wersig, Maria (2011): Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit, Göttingen, S. 116

²⁹ BSG Urteil vom 07.11.2006 – B 7b AS 14/06

Haushaltsgeräte, Wohnungsinstandhaltung sowie Nachrichtenübermittlung.³⁰ Faktisch würde eine solche Gesetzesänderung zu einer Leistungskürzung im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils führen und die Existenz des betroffenen Kindes wäre in diesem Haushalt nicht mehr sichergestellt.

Wie oben bereits dargelegt, steigen die Kosten für ein Kind, je mehr es in verschiedenen Haushalten betreut wird. Sind Familienmitglieder oder die ganze getrennt lebende Familie auf Grundsicherungsleistungen angewiesen, zählt jeder Cent. Deshalb ist der Mehraufwand, der durch Umgang und erweiterten Umgang entsteht, ein Mehrbedarf, der grundsätzlich vom Leistungsträger übernommen werden muss.³¹ Der VAMV ist der Ansicht, dass das Kind für die Tage, die es beim umgangsberechtigten Elternteil verbringt, Anspruch auf ein zusätzliches anteiliges Sozialgeld haben sollte.

8. Ausblick

Die Situation in der Familie **vor** der Trennung hat starke Auswirkungen auf die mögliche Gestaltung **nach** der Trennung. Eine paritätische Kinderbetreuung nach Trennung führt nicht automatisch dazu, dass für beide Elternteile gleiche Erwerbschancen bestehen. Es verwundert nicht, wenn es Familien, die aus zumeist pragmatischen und ökonomischen Gründen vor der Trennung eine asymmetrische Arbeitsverteilung gewählt haben, um ein ausreichendes Familieneinkommen und die Kinderbetreuung sicherzustellen, nur schwer gelingt, eine paritätische Aufgabenteilung nach der Trennung hinzubekommen. Denn in der Nachtrennungssituation entstehen zusätzlich erhöhte Kosten und die Bereitschaft, einander bei der Kinderbetreuung flexibel zu entlasten, schwindet aufgrund der Trennung und wird auch organisatorisch schwerer. Wird eine paritätische Kinderbetreuung jedoch realisiert, so geschieht dies oftmals auf Kosten des ökonomisch schwächeren Elternteils, in der Regel der Mutter. Dies bleibt nicht ohne Auswirkungen auf die Kinder. Der aufgrund einer Trennung in der Regel sinkende Lebensstandard sollte aber auf alle Familienmitglieder gleichermaßen verteilt werden.

Der VAMV ist deshalb der Ansicht, dass der Gesetzgeber mehr dafür tun sollte, um die Partnerschaftlichkeit in den Familien über den ganzen Lebensverlauf hinweg und besonders in bestehenden Ehen und Lebensgemeinschaften zu stärken. Dazu gehört es, Widersprüche im Steuer- Unterhalts- und Sozialrecht aufzulösen, die der partnerschaftlichen Arbeitsteilung in Familien entgegenstehen, indem sie unterschiedliche Anreize vor und nach einer Trennung setzen. Zusätzlich müssen die strukturellen Voraussetzungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine partnerschaftliche Arbeitsteilung in Gesellschaft und Arbeitswelt geschaffen werden. Dazu gehören ein geschlechtergerechter Arbeitsmarkt, qualitativ hochwertige und kostenfreie sowie flexible Kinderbetreuung, Familienarbeitszeit bei existenzsichernden Arbeitsverhältnissen und generell ein verändertes Erwerbspersonenideal weg von flexiblen allzeitverfügbaren Arbeitnehmer/innen ohne familiäre Fürsorgepflichten.

Der Deutsche Familiengerichtstag ist der Ansicht, dass Eltern, die einvernehmlich die Betreuung der Kinder regeln und zwischen sich aufteilen, sich auch selbständig auf ein sinn-

³⁰ Vgl. regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben gemäß § 6 Regelbedarfsermittlungsgesetz

³¹ Vgl. Bericht des Arbeitskreises 18 des 19. Deutschen Familiengerichtstags, Deutscher Familiengerichtstag e.V. (2012): Brähler Schriften zum Familienrecht Band 17, Bielefeld, S. 117

volles finanzielles Arrangement einigen sollten.³² Das ist in der Tat wünschenswert und kann auch angemessen gelingen, wo gut situierte Eltern nicht auf jeden Cent schauen müssen und finanziell großzügig agieren können. Wenn sie sich zusätzlich gut verstehen und auf Augenhöhe verhandeln, wird es voraussichtlich zu fairen Vereinbarungen kommen. Für die anderen Familien müssen aber Rechenmodelle an die Hand gegeben werden, die gewährleisten, dass bei den Aushandlungsprozessen die Interessen der Kinder und der ökonomisch schwächeren Elternteile angemessen berücksichtigt werden.

Weil das Wechselmodell auf den ersten Blick so paritätisch anmutet, darf es nicht zu der Annahme verführen, es werde automatisch den Bedürfnissen aller Beteiligten, insbesondere der Kinder, gerecht und löse zusätzlich auch noch alle Ungleichheiten auf, die bedingt durch die Gestaltung des Vortrennungsfamilienlebens ganz unterschiedliche Ausgangslagen für die Beteiligten schaffen.

Der VAMV sieht Politik und Gesetzgeber deshalb in der Pflicht, sinnvolle Vorgaben für Familien zu erarbeiten, in denen um Trennung, Kinder und Finanzen gestritten wird und in denen sich nicht immer Verhandlungspartner/innen auf Augenhöhe gegenüberstehen. Auch hier kann aus den unterschiedlichsten Gründen erweiterter Umgang stattfinden, mit der Notwendigkeit, die finanzielle Grundlage für die Existenz des Kindes in beiden Haushalten zu sichern.

9. Zentrale Forderungen

Der VAMV sieht es als dringend geboten an, ökonomische Risiken nach Trennung und Scheidung angesichts der strukturellen Ungleichheiten für Männer und Frauen, für Mütter und Väter, gerecht zwischen den Eltern zu verteilen.

9.1 Düsseldorfer Tabelle auf den Prüfstand stellen

Die Sätze der Düsseldorfer Tabelle können grundsätzlich nicht einfach weiter Anwendung finden, sondern müssen neu betrachtet, überarbeitet und auf ihre Anknüpfungspunkte hin überdacht werden, weil sie erstens bereits systematisch zu niedrig³³ und zweitens nicht auf Betreuungsmodelle wie erweiterten Umgang oder Wechselmodell zugeschnitten sind. Durch die Wechselmehrkosten kann es bis zu einer Verdoppelung der Tabellenbeträge kommen.

9.2 Gleiche Bezugsgröße für Selbstbehalte und Kindesunterhalt

Die unterschiedliche Berücksichtigung steigender Lebenshaltungskosten bei Selbstbehalten und Kindesunterhalt muss beendet werden. Hierzu ist es dringend erforderlich, sicherzustellen, dass sowohl der Kindesunterhalt als auch die Selbstbehalte auf der Grundlage einer gleichen Bezugsgröße angepasst werden.

9.3 Beendigung der derzeitigen Unterdeckung des Kindesunterhalts

Bis eine gleiche Bezugsgröße gefunden ist, muss zumindest § 1612 a BGB um folgenden Satz 4 ergänzt werden: „Sobald der doppelte Kinderfreibetrag niedriger ist als das sächliche Existenzminimum eines Kindes, tritt das sächliche Existenzminimum als Bezugsgröße an die Stelle des doppelten Kinderfreibetrags“, um künftig zu vermeiden, dass der Mindestunterhalt

³² Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages vom 01.08.2014: Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht. FamRZ 2014, S. 1165

³³ Vgl. Lenze, Anne (2014): Alleinerziehende unter Druck – Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf - Studie im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung, Gütersloh, S. 43 (Fazit)

von gesetzgeberischer Tätigkeit im Steuerrecht abhängt und infolgedessen unterhalb des aktuellen Existenzminimums liegen kann.

9.4 Empirische Daten zu Wechselmehrkosten und Entwicklung fairer Rechenmodelle

Grundsätzlich ist es zwar wünschenswert, dass sich Eltern im Wechselmodell und bei erweitertem Umgang einvernehmlich auf ein finanzielles Arrangement verständigen. Dazu müssen Eltern jedoch in der Lage sein, den Bedarf des Kindes in beiden Haushalten sowie die Anteile des Kindesunterhalts, die nicht als Barunterhalt in der Düsseldorfer Tabelle abzulesen sind, einzuschätzen und es müssen ihnen Überlegungen zum Nachteilsausgleich von in der Vortrennungszeit gelebter Arbeitsteilung und struktureller Benachteiligung geläufig sein. Solche Überlegungen kommen bereits in der öffentlichen Debatte zu kurz – insofern hält es der VAMV für unerlässlich, den Eltern, die sich einvernehmlich einigen wollen, faire Rechenmodelle an die Hand zu geben, die gewährleisten, dass bei den Aushandlungsprozessen die Interessen der Kinder und der ökonomisch schwächeren Elternteile angemessen berücksichtigt werden.

Zu den Mehrkosten eines Wechselmodells und von erweitertem Umgang müssen deshalb empirische Daten erhoben werden, um diese bei der Findung eines geeigneten Rechenmodells berücksichtigen zu können.

Die Rechtsprechung des BGH findet für die Verteilung der Unterhaltslasten bei erweitertem Umgang mit ihrem Festhalten an der einseitigen Barunterhaltspflicht des Elternteils, der nicht die Hauptverantwortung für das Kind trägt, zu einigermaßen sachgerechten Lösungen³⁴; eröffnet jedoch mit ihren Aussagen zu möglichen Minderungen des Unterhalts aufgrund bedarfsdeckender Naturalleistungen im Zuge des erweiterten Umgangsrechts den Weg für missverständliche Interpretationen. Hier fehlt der Hinweis darauf, dass dies nur gelten kann, wenn der umgangsausübende Elternteil **im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil** Kosten für normal anfallenden Bedarf, wie z.B. Kleidung, übernimmt.³⁵ Zugleich sind die Lösungen des BGH für Eltern, die ihre finanziellen Verpflichtungen einvernehmlich regeln wollen, nicht einfach nachzuvollziehen und damit als Leitlinie für eigene Vereinbarungen nur bedingt geeignet.

Es fehlt an einem geeigneten Rechenmodell insbesondere für die Verteilung von Unterhaltslasten bei erweitertem Umgang. Ein solches Rechenmodell muss die Mehrkosten von erweitertem Umgang, für deren Bezifferung bislang empirische Daten fehlen, und alle Beiträge der Eltern zum Unterhalt des Kindes ebenso angemessen berücksichtigen wie eine asymmetrische Arbeitsverteilung der Eltern vor der Trennung.

Der VAMV fordert den Gesetzgeber auf, in § 1606 Absatz 3 BGB eine klarstellende Ergänzung einzufügen, die neben der Pflege und Erziehung den Unterhaltsbeitrag des betreuenden Elternteils umfassender benennt. Damit wird eine bessere Grundlage für alle Beteiligten geschaffen, ein solches Rechenmodell zu verstehen.

Die zu entwickelnden Rechenmodelle können, ähnlich wie die unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte und die Düsseldorfer Tabelle jedoch nur **Anhaltspunkte für eine Einzelfallbeurteilung** und **Unterstützung** und **Leitbild** für individuell getroffene Elternvereinbarungen sein.

³⁴ BGH vom 12.03.2014 – XII ZB 234/13 -

³⁵ Vgl. Ehinger, Uta/Griesche, Gerhard/Rasch, Ingeborg (2014): Handbuch Unterhaltsrecht 7. Auflage, Köln S. 98 A. Rz.272

9.5 Äquivalente Lösung im Grundsicherungsrecht

Auch im Grundsicherungsrecht muss eine adäquate Lösung gefunden werden, um die Existenz des Kindes in den Haushalten beider Eltern zu sichern, unabhängig davon, ob sie ihr Kind im Residenz- oder Wechselmodell betreuen und welchen zeitlichen Umfang der Umgang hat.

*Berlin, 30.04.2015
Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e.V.
Ansprechpartnerin:
Sigrid Andersen*

www.vamv.de